## Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik

Fassung vom 21. Juli 2012

## I. Präambel

Die hohe gesellschaftliche Relevanz ökonomischer Fragestellungen gebietet es, an das professionelle Verhalten der Wirtschaftswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler besonders hohe Anforderungen zu stellen. Bei der Erkenntnisfindung und Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten: 1) *Transparenz* bei allen professionellen Aktivitäten; 2) *Objektivität und Unabhängigkeit* in der Analyse und bei wirtschaftspolitischen Empfehlungen; 3) *Fairness* gegenüber allen Betroffenen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie bei der Beurteilung und Verwendung von Forschungsergebnissen.

Der Verein für Socialpolitik unterstützt die Bemühungen der maßgeblichen nationalen und internationalen Forschungsförderorganisationen um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die Mitglieder des Vereins sind gehalten, die entsprechenden Vorgaben sorgfältig zu befolgen. Insbesondere verpflichtet der Verein seine Mitglieder auf die im folgenden Kodex zusammengefassten Regeln:

## II. Kodex des guten wissenschaftlichen Verhaltens für Ökonomen

- 1. Forschung soll transparent und nachvollziehbar sein. Die zugrundeliegenden Annahmen sollen deutlich werden. Bei empirischen Arbeiten sollen, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die verwendeten Datensätze und Programme zur Replikation der Ergebnisse verfügbar gemacht werden.
- 2. Der Stand der Forschung ist auf angemessene Weise und nach den herrschenden Normen zu würdigen. Alle relevanten Quellen sind aufzuführen. Dies gilt auch für eigene Arbeiten.
- 3. In wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Diskussionspapieren) sind alle in Anspruch genommenen Finanzierungsquellen, Infrastruktureinrichtungen und sonstigen externen Unterstützungen in Form einer Fußnote oder einer ausführlichen Dokumentation auf der Webseite des Autors anzugeben.
- 4. In wissenschaftlichen Arbeiten sind Sachverhalte zu benennen, die auch nur potentiell zu Interessenskonflikten oder Befangenheit des Autors/der Autorin führen könnten. Diese Regel soll nach Möglichkeit auch bei Veröffentlichungen in den Nicht-Fach-Medien angewandt werden.
- 5. Wirtschaftspolitische Beratung soll nach professionellen Standards erfolgen. Dabei ist auf den Unterschied zwischen Meinung, Werturteil und Tatsachenbeschreibung zu achten.
- 6. Wissenschaftliche Gutachten sind unvoreingenommen und ergebnisoffen zu erstellen. Das Ergebnis der Analyse soll von der Interessenlage des Auftraggebers unbeeinflusst sein.
- 7. Darf eine wissenschaftliche Arbeit, ein Bericht oder ein Gutachten nicht ohne vorherige Einwilligung Dritter veröffentlicht werden, so ist dieser Sachverhalt bei der Veröffentlichung kenntlich zu machen.

- 8. Bei der Begutachtung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten und Förderanträge sind potentielle Befangenheiten und Interessenkonflikte zu benennen. Gegebenenfalls ist von einer Mitwirkung Abstand zu nehmen.
- 9. Jedes Mitglied im Verein für Socialpolitik ist angehalten, sein eigenes Verhalten nach diesem Kodex auszurichten und ein entsprechendes Verhalten auch von anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzufordern.

## III. Umsetzung

- 1. Der Ethikkodex wird auf der Website des Vereins für Socialpolitik veröffentlicht.
- 2. Die Herausgeber und Gutachter der vereinseigenen Zeitschriften sind diesem Kodex besonders verpflichtet. Veröffentlichungen müssen den in diesem Kodex genannten Bedingungen genügen.
- 3. Der Verein setzt sich dafür ein, dass alle wirtschaftswissenschaftlichen Veröffentlichungsorgane im deutschsprachigen Raum diesem Standard entsprechen.
- 4. Eine Ethikkommission und eine Vertrauensperson beraten den Vorstand in forschungsethischen Fragen:
  - Der Verein, vertreten durch den Erweiterten Vorstand, setzt eine Vertrauensperson für ethische Angelegenheiten ein. Sie soll das besondere Vertrauen der Mitgliedschaft genießen, als Ansprechpartner in allen diesen Kodex betreffenden Belangen dienen und in Konfliktfällen nach Möglichkeit vermitteln. Sie wird auf Vorschlag des engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
  - Der Verein richtet eine ständige Ethikkommission ein, deren drei Mitglieder auf Vorschlag des engeren Vorstands durch den Erweiterten Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Sie wird im Bedarfsfall, insbesondere auf Verlangen der Vertrauensperson, aktiv. Die Ethikkommission berät die an sie herangetragenen Anfragen und erarbeitet gegebenenfalls Handlungsempfehlungen für den engeren Vorstand.
  - Die Ethikkommission und die Vertrauensperson berichten einmal im Jahr dem Erweiterten Vorstand über ihre Tätigkeit.